

*9/5W-17/ME*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 600036/3 - Hag  
-----

Linz, am 21. August 1985

DVR.0069264

Übereinkommen zur Errichtung  
der Inter-Amerikanischen In-  
vestitionsgesellschaft;  
Begutachtung

GESETZENTWURF  
21. 68 -GE/19 85  
Datum: 26. AUG. 1985  
Verteilt 28.8.85 *Krenz*

*H. Wasshuber*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 22 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

22 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

www.parlament.gv.at

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 600036/3 - Hag  
-----

Linz, am 21. August 1985

DVR.0069264

Übereinkommen zur Errichtung  
der Inter-Amerikanischen In-  
vestitionsgesellschaft;  
Begutachtung

Zu GZ. 00 0680/15-V/1/85 vom 28. Juni 1985

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 28. Juni 1985 versandten Übereinkommen zur Er-  
richtung der Inter-Amerikanischen Investitionsgesellschaft  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine Förderung vor allem kleiner und mittlerer Privatunter-  
nehmen in Lateinamerika durch Zuführung von finanziellen  
Mitteln in Form von Kapitalbeteiligungen und Krediten sowie  
durch die Gewährung von technischer Hilfe wird grundsätzlich  
begrüßt.

Nach h. Auffassung erscheint jedoch die beabsichtigte Vor-  
gangsweise (Gründung einer neuen Organisation, der Inter-  
Amerikanischen Investitionsgesellschaft) insoferne nicht  
sehr effizient, als ein wesentlicher Teil der Beiträge,  
die vor allem der Förderung der lateinamerikanischen Privat-  
wirtschaft zugute kommen sollen, auf Grund der vorgesehenen  
Organisationsstruktur - die Gesellschaft hat einen Gouver-  
neursrat, ein Exekutivdirektorium (zwölf Exekutivdirektoren,

- 2 -

wobei jeder Exekutivdirektor einen stellvertretenden Direktor benennen kann), einen Vorsitzenden des Exekutivdirektoriums, einen Hauptgeschäftsführer sowie sonstige vom Exekutivdirektorium der Gesellschaft bestimmte leitende und sonstige Bedienstete - durch den sich abzeichnenden hohen Verwaltungsaufwand konsumiert werden wird. Nach h. Auffassung wäre es daher wesentlich effizienter, wenn diese Förderungsaktion im Rahmen von bereits bestehenden Organisationen abgewickelt werden könnte.

22 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

